



Beihilfe zu einer ambulanten Kur

(Stand 01.01.2017)

Eine Beihilfe zu einer ambulanten Kur

kann nur bewilligt werden,

wenn sie vor dem Antritt genehmigt worden ist.

Eine **ambulante Kur** ist beihilfefähig, wenn sie:

- nach einer ärztlichen Verordnung dringend notwendig ist
- unter ärztlicher Leitung in einem anerkannten Heilkurort durchgeführt wird
- **nicht** durch eine ambulante ärztliche Behandlung oder
- **nicht** durch andere ambulante Maßnahmen
- mit gleichen Erfolgsaussichten ersetzt werden kann.

In der ärztlichen Verordnung ist überprüfbar darzulegen, warum eine ambulante Kur nicht durch eine der oben genannten Maßnahmen ersetzt werden kann. Im Genehmigungsverfahren überprüft der amtsärztliche Dienst des zuständigen Gesundheitsamtes und nimmt dazu Stellung.

Zu einer ambulanten Kur kann für höchstens 23 Kalendertage (bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertage) einschließlich der Reisetage eine Beihilfe bewilligt werden.

Aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann der behandelnde Arzt (Kurarzt) bei ambulanter Heilkur eine Verlängerung bis zu 14 Kalendertage und bei ambulanter Rehabilitationsmaßnahme bis zu zehn Behandlungstage verordnen.



Fristen:

Nach § 7 BVO ist eine ambulante Kur nur zulässig, wenn

- vor der erstmaligen Antragstellung eine Wartezeit von insgesamt drei Jahren Beihilfeberechtigung erfüllt ist,
- im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren (bei Beamten, die Dienstbezüge erhalten und das 63. Lebensjahr vollendet haben im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr) keine als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitation, stationäre Mutter-/Vater-Kind-Kur oder ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt worden ist.

Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn der amtsärztliche Dienst dies aus zwingenden medizinischen Gründen (z.B. schwere Krebserkrankung, HIV-Infektion, schweren Fällen von Morbus Bechterew) für notwendig erachtet.

Die ambulante Kur muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides oder innerhalb eines im Anerkennungsbescheid unter Beachtung der dienstlichen Belange zu bestimmenden Zeitraums begonnen werden.

Antragstellung:

Der formlose Antrag auf Genehmigung einer ambulanten Kurmaßnahme ist mit einem ärztlichen Attest, das auch die eingangs genannten Aussagen enthalten muss, bei der Beihilfestelle rechtzeitig, d.h. spätestens 2 Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme zu stellen.

Der Antrag sollte folgendes enthalten:

- Angaben zur / zum Beihilfeberechtigten
- Angaben zur Patientin / zum Patienten
- beabsichtigter Zeitraum und beabsichtigte Einrichtung
- Angaben zur Erreichbarkeit, Telefon, Fax, E-Mail Adresse.

Kosten:

Zu den Fahrtkosten, den Aufwendungen für Kurtaxe, Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von 60,- Euro täglich gewährt.



Beihilfefähig sind außerdem die Kosten für

- ärztliche Leistungen,
- Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen
- ärztlich verordnete Heilbehandlungen - soweit sie beihilfefähig sind -
- das amtsärztliche Gutachten
- den ärztlichen Schlussbericht.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufwendungen nur mit Ihrem Beihilfebemessungssatz (z.B. 50%) erstattet werden.

Abrechnung:

Die ambulante Kur ist mit einem Beihilfeantrag abzurechnen.

Dem Beihilfeantrag sind beizufügen

- der ärztliche Schlussbericht,
- alle Kostenbelege zu den oben genannten beihilfefähigen Aufwendungen

Hinweis :

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine ambulante Kur nur im Rahmen eines genehmigten Sonderurlaubs möglich ist, der bei der zuständige Personalstelle zu beantragen ist. Danach erhalten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen diesen Sonderurlaub nur während der Schulferien.